



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren; insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.06.2010 außer Kraft.

Feldafing, den, 30.11.2016

Bernhard Sontheim Erster
Bürgermeister

Anlage
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Einsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung werden mit den Pauschalkosten nach Nr. 5 abgerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|--|----------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS | 6,10 EUR |
| bb) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 6,18 EUR |
| cc) Hilfsgruppenlöschfahrzeug HLF 10 | 7,14 EUR |
| b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF | 3,17 EUR |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

- | | |
|--|------------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS | 102,05 EUR |
| bb) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 98,99 EUR |
| cc) Hilfsgruppenlöschfahrzeug HLF 10 | 115,01 EUR |
| b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF | 27,94 EUR |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Mehrzwecksauger	20,00 EUR
b) Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	65,00 EUR
c) Stromerzeuger (bis über 10 KVA)	30,00 EUR
d) Tauchpumpe TP 4/1	15,00 EUR
e) eine Länge Druckschlauch	3,00 EUR
f) Kettensäge	18,00 EUR
g) Wärmebildkamera	65,00 EUR
h) Lüftungsgerät	25,00 EUR
i) Schmutzwasserpumpe 1600 l/min	36,00 EUR
j) Schmutzwasserpumpe 2500 l/min	40,00 EUR

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen für je Stück und angefangen Kalendertag für

a) Schlauchmaterial (einschl. Waschen, prüfen, trocknen)	6,00 EUR
b) wasserführende Armatur, Standrohr, Verteiler	18,00 EUR
c) Fangleine	6,00 EUR
d) Auszugs- oder Steckleiter	6,00 EUR
e) Flaschen- oder Greifzug	30,00 EUR
f) Kübelspritze	15,00 EUR
g) Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	30,00 EUR
h) Kabeltrommel (230 Volt)	16,00 EUR
i) Handscheinwerfer	18,00 EUR
j) Ölauffangbehälter (einschl. Reinigung)	30,00 EUR
k) Handfeuerlöscher	15,00 EUR
l) Löschdecke	2,00 EUR
m) Tauchpumpe TP 4/1	27,00 EUR
n) Schmutzwasserpumpe 1600 l/min	135,00 EUR
o) Schmutzwasserpumpe 2500 l/min	180,00 EUR

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 EUR

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstaussfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

6. Pauschalkosten

Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 250,00 € berechnet

Feldafing, den 30.11.2016

Bernhard Sontheim Erster
1. Bürgermeister